

## BGE 72 III 27

Bundesgericht (BGE), 1946-02-18, FR

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_72\\_III\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_III_27)

FR: ATF 72 III 27

IT: DTF 72 III 27

### Volltext

26 Schuldbeitreibungs. und Konkursrooht. N° 8. fait du service volontaire pollr echapper aux recherches de ses creanciers constitue en soi un abus. Mais il n'est p~ au pouvoir des autorites de poursuite ni menie des autorites judiciaires de le reprimer. A ce sujet, on peut observer que l'art. 20 al. 2 litt. b de l'ACF du 24 janvier 1941, auqllell'AutoriM cantonale renvoie le plaignant, est en realite de peu de secours pour le creancier, car le debi- teur qlli cherche a se soustraire ades poursllites se trouve la plupart du temps avoir precisement besoin de la suspen- sion pour sauvegarder sa situation materielle. En revanche, les creanciers peuvent, eventuellement avec le concours des offices de poursuite, s'adresser aux autorites militaires POLlr faire cesser les abus dont ils sont les victimes. De fait, des la fin du service actif, le Departe- ment militaire federal, faisant· siens les principes appliqllles auparavant par l'Adjulance de l'armee, 11 cherche a eviter que des hommes ne prolongent la duree de leur service A seule fin de se soustraire a des obligations d'entretien ou d'echapper ä des poursuites. Selon les circonstances, les debiteurs ont eM invites ä s'arranger. avec lellr8 creanciers Oll simplement licencies. Par decision du 18 fevrier 1946, le Departement militaire federal a regle a nouveau les conditions de l'inscription de volontaires pour le service militaire. L'art. premier, quatrieme alineas, de cette deci- sion prevoit expressement que les hommes qui s'annoncent comme volontaires pour eluder des obligations financieres ne doivent pas etre convoques; ils seront licencies s'ils se- trouvent deja. au service. Dans ce dernier cas, rien ne s' oppose a ce qlle le militaire menace de licenciement evite cette mesure en renon9ant au benefice de la suspension des poursuites avec le consente- ment du Departement militaire /6Ural. Celui-ci ne donnera naturellement son consente- ment que si, d'une part, aucune raison militaire ne s'oppose a. la renonciation et si, d'autre paIt, le maintien de l'homme au service lui apparait souhaitable. Ces conditions rem- plies, l'~ffice devra appliquer l'art. 57 al. 2 LP par analogie et proceder a l'acte de poursuite requis par le creancier. Schuldbeitreibungs. und Konkursrooht. N° 9. 27 En l'esp6ce, il est donc loisible au recourant de s'adresser au Departement militaire federal pour provoqler, le cas ecMant, le licenciement du debiteur ou la renonciation de sa part au benefice de la suspension. Par ces moti/a, la Ghambre dea pourauitea et dea faillites rejette le recours. 9. Entscheid vom 5. April 1946 i. S. Gnrtner. Grundstück8'1Jerwertung im Konkurse: Inwiefern steht es im Er- messen der Aufsichtsbehörde, die Verwertung vor rechtskräf- tiger Bereinigung der Lasten ausnahmsweise zu bewilligen ? Was für Interessen können der Bewilligung entgegenstehen? Wie weit ist der Gemeinschuldner zur Beschwerde legitimiert ! Art. 17 ff. SchKG, Art. 128 VZG. FrBihandverkauf im Konkurse: Es bedarf nicht der Zustimmung eines Pfandgläubigers mit fälliger Forderung, der aus dem Preise vollständig bar befriedigt werden kann. Art. 256 Abs. 2 SchKG. Realisation des immeublB8 en cas M jaillite: En quelle mesure l'autorim de surveillance peut.elle exceptionnellement autoriser l'office a. procooer a. la vente avant l'epuration definitive de l'etat des charges ? De queIs inMrets peut-on tenir compte pour refuser cette autorisation ?

En quelle mesure je failli a-t-il qualiM pour porter plainte? Art. 17 et suiv. LP, 128 ORI. Vente M gre a gre en cas M jaillitB : Elle ne necessite pas le consen- tement d'un creancier hypothecaire dont la croonce est achue et qui peut etre inMgralement paye en especes sur le produit de la realisation. Art. 256 al. 2 LP. Realizzazione dei jondi nd fallimento: In quale misura l'autorita di vigilanza puo autorizzare eccezionalmente l'ufficio a proce- dere aHa vendita prima dell'appuramento definitivo deH'elenco degli oneri ? Di quali interessi si puo tenere conto per negare quest'autorizzazione ? In quale misura il fallito ha veste per interporre reclamo ? Art. 17 e seg. LEF; 128 RRF. Vendita a trattative private nel jallimento : Non richiede il consenso d'un creditore ipotecario, il eui credito e scaduto e ehe puo essere interamente pagato in coustanti col ricavo della realiz- zazione. Art. 256 cp. 2 LEF. A. - Zum Vermögen der in Steffisburg wohnenden, seit dem 31. Juli 1944 im Konkurs befindlichen Rekurrentin gehört die Wirtschaftsbesitzung zum Adler in Jonschwil, Kanton St. Gallen. Im Kollokationsplan wurde die For- derung der Firma R. Nüssli, Chaletfabrik in Ebligen, mit

28 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 9. Bauhandwerkerpfandrecht im IV. (letzten) Range an sich anerkannt, jedooh mit einer Gegenforderung im nämlichen Betrage verrechnet. Der von Nüssli angehobene Kollo- kati'onsprozess ist mit Rücksioht auf ein angeblich prä- judizielles Strafverfahren gegen den Vater der Rekurrentin eingestellt. B. - Im Oktober 1945 verlangte die St. Gallische Kantonbank, Filiale Flawil, Gläubigerin der ersten Hypo- thek, die möglichst baldige Versteigerung der Liegenschaft aus folgenden Gründen: « Diese langanhaltende. Unsicher- heit über die zukünftigen Besitzverhältnisse, der Umstand, dass dem Unterhalt von Seite des Pächters naturgemäss nicht die wünschenswerte Aufmerksamkeit geschenkt wird, und die Tatsache, dass es einem Pächter kaum je gelingen wird, mit der Bevölkeru,ng des Ortes die so notwendigen engen Beziehungen zu schaffen, führt zu einer successiven aber konstanten Mehrentwertung der Liegenschaft ». Das Konkursamt unterbreitete hierauf die Angelegenheit im Sinne von Art. 128 Abs. 2 V'ZG der Aufsichtsbehörde. Es wies darauf hin, dass dem Pächter wegen des schlechten Geschäftsganges eine Zinsermässigung habe gewährt werden müssen. Im übrigen sei der bau,liche Zustand der Besitzung schlecht. Das Gebäude sei einem raschen Zerfall ausgesetzt. Eine 'vorzeitige Verwertung liege im Interesse der Grund- pfandgläubiger . O. - Die untere Aufsichtsbehörd!;} bewilligte die Ver- steigerung am 7. November 1945, ebenso die von der Schuldnerin angerufene obere Aufsichtsbehörde 30m 19.Mä.rz 1946 nach monatelangem Zuwarten mit Rücksicht auf die schliesslich gescheiterten Bemü,ungen der Schuldnerin um die Ermöglichung eines freihändigen Verkaufes; wesentlioh aus den Gründen: Die baldige Verwertung ist angezeigt angesichts des von der Rekurrentin zugegebenen sohleohten baulichen Zustandes der Liegenschaft. Der Ausgang des wegen einer Strafuntersuohung eingestellten Kollokations- prozesses kann nicht abgewartet werden, weil sein Ende nicht abzusehen ist. Berechtigte Interessen werden duroh Schuldbetreibungs' und Konkursrooht. N° 11. 29 die vorzeitige Verwertung nicht verletzt, namentliQh nicht solche der Rekurrentin ; denn der von ihr zu,letzt noch angestrebte Widerruf des Konkurses lässt sich angesichts des Widerstandes zweier Grundpfandgläubiger nicht er- zielen. D. - Mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundes- gericht beantragt die Schu,ldnerin neuerdings die Ver- sohiebung der Versteigerung bis zur Erledigung des Kollo- kationsprozesses über die IV. Hypothek. Die Sc1vuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Der Gemeinschuldner ist zur Beschwerdeführung gegen Verfügungen der Konkursverwaltung und gegen Beschlüsse der Gläubigerversammlung nur legitimiert, so- fern und soweit dadurch Rechte und Interessen

verletzt werden, die als dem Schuldner garantiert zu gelten haben. So hat er ein Recht darauf, dass die Verwertung in den gesetzlichen Formen vorgenommen werde. Dagegen steht ihm nicht zu, auf die Art und den Zeitpunkt der Verwertung massgebend einzuwirken und einen darüber von den zuständigen Organen des Konkurses in vorgeschriebener Form ergangenen Beschluss anzufechten (BGE 42 III 87 und 425, 50 III 91). Art. 128 Abs. 1 VZG verbietet grundsätzlich die Verwertung eines Grundstückes im Konkurse vor rechtskräftiger Bereinigung der Lasten. Soweit es sich um Pfandlasten handelt, ist dieses Verbot in erster Linie um der betreffenden (sowie allenfalls noch der in nachgehendem Rang stehenden) Pfandgläubiger selbst willen aufgestellt. Nach der Rechtsprechung kommt der Schutz dieses Verbotes auch Pfandgläubigern mit fälligen, daher vom Erwerber des Grundstückes bar zu zahlenden Forderungen zu, also hier auch dem Baupfandgläubiger der IV. Hypothek, dessen Forderung mangels entgegenstehender Angabe vernünftigermaßen fällig ist (BGE 53 III 15; an dieser Tragweite des Verbotes betreffend Grundstücke ändert BGE 71 III

30 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Nr. 9. 72 nichts). Der Zuschlag wird im Konkurse dem Meistbietenden erteilt, wenigstens an der zweiten Steigerung, Art. 258 Abs. 3 SchKG, jetzt übrigens an der einzigen Steigerung nach Art. 26 der Verordnung vom 24. Januar 1941 (wie dies schon immer im summarischen Konkursverfahren nach Art. 96, b der Konkursverordnung zulässig war). Ist also das im Pfändungs- und im Pfandverwertungsverfahren geltende Deckungsprinzip (Art. 141/142 und 156 SchKG) im Konkurse vollständig ausgeschaltet, so soll immerhin, eben nach Art. 128 Abs. 1 VZG, jeder Pfandgläubiger grundsätzlich in die Lage kommen, sein Verhalten bei der Verwertung nach dem Ergebnis des seine (und allenfalls eine vorgehende) Pfandforderung betreffenden Kollokationsprozesses einzurichten. So soll es nach ausdrücklicher Vorschrift « selbst im Falle der Dringlichkeit » sein. Wenn nun nach Art. 128 Abs. 2 VZG « ausnahmsweise » mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde eine Versteigerung vor Beendigung der Lastenbereinigung zulässig ist, so ist mit dieser unbestimmten Wendung, unter blossen Vorbehalt « berechtigter Interessen », der Aufsichtsbehörde ein weitgehendes Ermessen eingeräumt. Allerdings erhellt aus der Gegenüberstellung der beiden Absätze des Art. 128 VZG, dass Dringlichkeit der Verwertung nicht ohne weiteres eine Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 rechtfertigen kann. Liegen aber besondere Umstände vor, so bewegt sich der Entscheid der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens und unterliegt insoweit nicht der Nachprüfung durch das Bundesgericht (Art. 19 im Gegensatz zu den für die kantonalen Instanzen geltenden Art. 17 und 18 SchKG). So verhält es sich hier angesichts des bedeutenden dem Verderb ausgesetzten Wertes, der besondern Wünschbarkeit des Betriebs einer Wirtschaftsbesitzung durch einen Eigentümer, der unabsehbare Dauer des eingestellten Kollokationsprozesses. Zudem hat die kantonale Aufsichtsbehörde einige Monate zugewartet, um den von der Reklamentin angestrebten Freihandverkauf zu ermöglichen. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Nr. 9. 31 Die Annahme eines Ausnahmefalles im Sinne von Art. 128 Abs. 2 VZG ist daher rechtlich einwandfrei. Es bleibt zu prüfen, ob die Bewilligung der vorzeitigen Versteigerung « berechtigter Interessen » verletze. Es ist von den Interessen auszugehen, die zunächst Abs. 1 schützen will. Nicht jedes derartige Interesse kann jedoch die Bewilligung der vorzeitigen Versteigerung in Ausnahmefällen hindern, sonst gäbe es gar keine Ausnahmen, oder der blosser Einspruch eines interessierten Pfandgläubigers müsste die Bewilligung hindern, was nicht der Sinn des Abs. 2 sein kann. Im Anschluss an die Rechtsprechung zu Art. 41 VZG ist denn auch das Interesse eines Pfandgläubigers, als allfälliger Gantliehaber vor der

Steigerung über den Bestand seiner Rechte orientiert zu sein, nicht als genügender Beschwerdegrund gegen die Bewilligung nach Art. 128 Abs.2 VZG anerkannt worden, vorausgesetzt dass sich ein Ausnahmefall, wie hier, annehmen lässt (BGE 68111 113 Erw. 1). Es braucht im vorliegenden Falle nicht geprüft zu werden, was für ein weitergehendes Interesse eines Pfandgläubigers durch die Bewilligung verletzt sein könnte. Denn zu dessen Geltendmachung wäre nur der Verletzte selbst, nicht der Gemeinschuldner legitimiert. Es könnten allerdings auch noch Interessen der Konkursmasse überhaupt und damit zugleich des Schuldners in Betracht fallen (vgl. die Ausführungen in BGE 67 III 44 zu Art.41 VZG). Würde der Kollokationsprozess etwa eine Dienstbarkeitslast betreffen, so könnte der Prozessausgang unter Umständen für den Wert der Liegenschaft in den Händen jedes Erwerbers so bedeutend sein, dass sich die vorzeitige Verwertung keinesfalls rechtfertigen liesse und andere, wenn auch mit Unzukömmlichkeiten verbundene Massnahmen zur Verhinderung eines allzu raschen Verderbes getroffen werden müssten. Indessen hängt die Entscheidung über die Bedeutung der in Frage kommenden Gegeninteressen grundsätzlich von der Interessenabwägung ab, die in das Ermessen der Aufsichts-

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 9. behörde gestellt ist. Beim Bundesgericht anfechtbar wäre deren Entscheidung nur insoweit, als sie sich als geradezu unhaltbar, mit andern Worten (wenn nicht subjektiv, so doch der Sache nach) als Ermessensmissbrauch und damit als Gesetzesverletzung im Sinne von Art. 19 SchKG darstellte. Davon kann aber hier nicht die Rede sein. Ein erhebliches Interesse der Konkursmasse an einer weiteren Verschiebung der Verwertung ist gar nicht ersichtlich. 2. - Sollte sicp. bis zur Steigerung ein günstig erscheinender Freihandverkauf anbahnen lassen - bei Verzicht des Konkursamtes auf die aussergewöhnliche Bedingung, dass der Erwerber sich mit dem Kollokationskläger auseinandersetzen habe, was ein bereits erzieltes Kaufangebot hinfällig gemacht zu haben scheint -, so braucht nach Art. 130 Aha. 2 VZG nicht zugeschlagen zu werden, wenn die Steigerung nicht mehr ergibt als den Freihandkaufpreis. Und die an sich nach Art. 256 Aha. 2 SchKG notwendige Zustimmung des Kollokationsklägers (wie der andern Pfandgläubiger) zum Freihandverkauf braucht nicht vorzuliegen, falls er aus dem Freihandverkauf voll und ganz befriedigt bzw. bis zur Erledigung des Kollokationsprozesses sichergestellt werden kann. Demnach erkennen die Sc1vuJ.dbetr. u. Konkurskammer " Der Rekurs wird abgewiesen. 1.. S"hoIdltetrelhugs\_ \_d looknrsre"ht. Poursoite et Faillite. I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREFFUNGS- UND KONKURSKAMMER . 33 ARRATS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 10. Sentenza 13 marzo 1948 nella causa Schaffhauser. La liquidazione d'ufficio (593/594 CO) ~enrl:e. ~issibil~ l'as&. cuzione contro l'ereditä.. Quest IDmmmsibilitä. rlsult& dall art. 49 LEF. il cui tenore viet& non soltanto di promuovere l'es~one, ma. anche di continuarla., come pure dallo scopo cJ;le SI prefigge 1a. liquidazione d'ufficio. specialmente quella. ordinat& 8U do- manda. di creditori del tle cuiua. Die amtliche Liquidation { Art. 593/594 ZGF1 BC~e89t wie die~. hebung 80 auch die Fortsetzung einer Betreibung gegen die Erbschaft aus. Das folgt aus Art. 49 SchKG,und entspricht auch dem Zweck der amtlichen Liquidation. ms'besondere w~nn sie auf Begehren von Gläubigem des Erblassers angeordnet ist. La liquidation officielle (art. 593 et 594 CO) excl~t aUSIl\ ~eh la continuation que l'introduction d'une poursulte cont:N(, l'IPle succession. CeJ;tert\gle decou\le de l'art. 49 LP et corresp\lild au but de la. liquidation officielle. sp6cialement dans le ca.s otl elle a ete ordönn~ a. la. requete des crea.nciers du dMImt. Ritenuto in fatto,' A. - Con precetto 10 739 dell 'Ufficio di Lugano il dott. Franz

Schaffhauser escuteva, in data 8ottobre 1945, la « Massa ereditaria fu Kaspar Willi e precisamente: Frau Wwe. Maria Willi-Waker, Melide; Sr. Maura Willi, I ü '11 m - 1946

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.